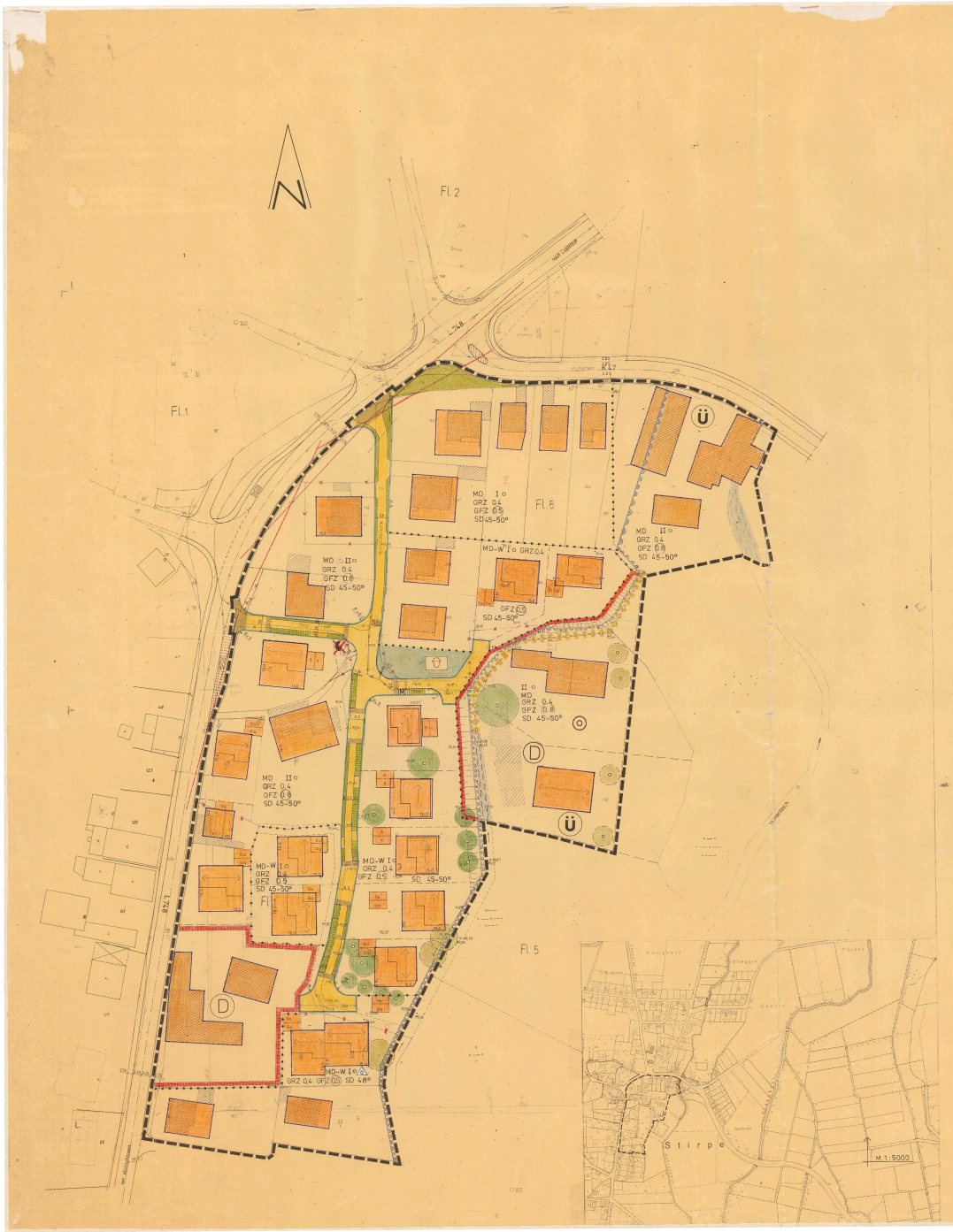

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW 1979 S. 594), § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1976 (BGBL. I. S. 1949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKEN (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) IST DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 5 DER VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24. Nov 1982 (GV. NW. 1983, S. 753)

HAT DER RAT DER STADT ERWITTE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

BEGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MD-W — DORFGEBIET ZUM WOHNEN
Zulässig sind
1. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
2. sonstige Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen
3. Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

MD — DORFGEBIET gem. § 5 BauNVO
von den in § 5 aufgeführten Gebäudearten sind zulässig:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Lagerung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist die durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugrundstücks auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind zulässig. Nebenanlagen und Garagen müssen von der Grenze des Gutshofes von Fürstenberg einen Abstand von 0 m einhalten. (Grenze des Denkmalbereiches)

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER GRABENVERROHRUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Ga — GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZEN) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
FAHRBAHN
FAHR- UND GEHSTREIFEN
PFLASTERUNG
PARKPLÄTZE, ÖFFENTLICH
STRASSENBEGLEITGRÜN
Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE gem. § 9 (1) 15 BBauG

KINDERSPIELPLATZ

ZU ERHALTENDE BÄUME gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG

ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG

20 — MASSFESTLEGUNG

STRICHPUNKTIERT: Gestrichen laut Beschluß des Rates vom 27.10.83

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

HAUPTFIRSTRICHTUNG

45 - 50° / 46° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
Bei der vorhandenen Bebauung kann die flächerige Dachneigung auch bei Anbauten beibehalten werden.

SD — ZULÄSSIG SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

NATÜRLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

133 — FLURSTÜCKSNUMMER

WASSERLAUF (GRÄBEN)

BÖSCHUNGEN

BRUNNEN

BAUDENKMAL GEM. VERZEICHNIS DES ZU SCHÜTZENDEN KULTURGUTES DES WESTFÄLISCHEN AMTES FÜR DENKMALPFLEGE; DIE EINTRAGUNG IN DIE DENKMALLISTE DER STADT ERWITTE BLEIBT EINEM GESONDERTEN VERFAHREN NACH DENKMALSCHUTZGESETZ VORBEHALTEN.

HINWEIS:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Veränderungen, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
Lippstadt-Soest, DEN. 8. Jan. 84
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERWITTE AM 11.5.1983 BESCHLOSSEN WORDEN.
ERWITTE, DEN. 27.9.1983
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 a BBauG HAT AM 11.6.1981 STATTGEFUNDEN.
ERWITTE, DEN. 11.6.1981
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 19.9. bis 19.10.1983 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 30.9.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ERWITTE, DEN. 25.1.1984
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 27.10.1983 GEMÄSS § 10 BBauG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ERWITTE, DEN. 27.10.1983
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 20.2.1984 AZ.: 35.21.01 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN. 6.3.1984
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 28.04.84 AZ.: 65.21.11/84 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN. 26.04.84
KREISBAUDIREKTOR

DIESER MIT VERFÜGUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 06.03.1984 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 26.04.1984 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 UND GEMÄSS § 103 (2) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM 06.05.1984 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
ERWITTE, DEN. 10.07.1984
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST.
SOEST, DEN. 8.07.1983
KREISBAUDIREKTOR

Die Auflagen in der Genehmigungsverfügung des RP. vom 6.3.1984 sind eingetragen worden.

STADT ERWITTE

STIRPE BAUMHOF
BEBAUUNGSPLAN NR. 7

M. 1:500